

Kinderschutzkonzept

Turbine Leipzig

Überarbeitete, geschlechtsneutrale Konzeptfassung

Version	Konzeptfassung zur weiteren Abstimmung
Stand	06.08.2026
Geltungsbereich	Alle Angebote des Vereins mit Kindern und Jugendlichen
Hinweis	Diese Vorlage ersetzt keine verbindliche rechtliche Prüfung. Sie reduziert den Entwurf auf die wesentlichen Schutz- und Mindestregelungen.

Leitgedanke: Schutz, Respekt, Transparenz und Gleichbehandlung aller Kinder, Jugendlichen und Betreuungspersonen.

Kurzüberblick

- Das Konzept gilt für alle Geschlechter gleichermaßen. Es vermeidet pauschale Verdächtigungen und schützt Kinder und Jugendliche ebenso wie verantwortungsvoll handelnde Betreuungspersonen.
- Der Verein arbeitet mit klaren Mindestregeln: Transparenz, Vier-Augen-/Sichtbarkeitsprinzip, keine unnötigen Einzelsettings, sorgfältiger Umgang mit Nähe und Distanz sowie klare Meldewege.
- Nur notwendige personenbezogene Daten werden verarbeitet. Führungszeugnisse werden nicht kopiert oder abgelegt.
- Bei Verdachtsfällen steht der Schutz des jungen Menschen im Vordergrund. Der Verein ermittelt nicht selbst, sondern dokumentiert sachlich und holt fachliche Beratung ein.

1 Ziel und Grundhaltung

Turbine Leipzig verpflichtet sich, Kindern und Jugendlichen einen sicheren, respektvollen und förderlichen Rahmen für Sport und Vereinsleben zu bieten. Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch werden nicht geduldet.

Das Konzept richtet sich an alle im Verein tätigen Personen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Funktion oder Status. Es schützt alle Kinder und Jugendlichen und schafft zugleich Handlungssicherheit für Übungsleitende, Betreuende, Eltern, Sorgeberechtigte und Vereinsverantwortliche.

Kinderschutz ist Aufgabe des gesamten Vereins. Risiken werden nicht einzelnen Geschlechtern zugeschrieben. Entscheidend sind Situationen, Abhängigkeiten, Machtgefälle und fehlende Transparenz.

2 Geltungsbereich und Begriffe

Das Konzept gilt für Training, Wettkämpfe, Fahrten, Übernachtungen, digitale Kommunikation, Veranstaltungen und alle sonstigen Vereinsangebote mit Minderjährigen.

Kinder und Jugendliche sind alle Personen unter 18 Jahren. Betreuungspersonen sind insbesondere Übungsleitende, Trainerinnen und Trainer, Betreuende, Helfende, Vorstandsmitglieder und weitere beauftragte Personen.

Kindeswohlgefährdung umfasst körperliche, psychische, sexualisierte oder digitale Gewalt, Vernachlässigung, Ausgrenzung, Mobbing, Diskriminierung und sonstige erhebliche Grenzverletzungen. Das Konzept verwendet bewusst zusammenfassende Begriffe und verzichtet auf unnötig detaillierte Fallbeschreibungen.

3 Rechtliche und fachliche Mindestgrundlagen

Nach § 72a SGB VIII sollen einschlägig vorbestrafte Personen nicht mit Aufgaben betraut werden, bei denen sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben. Bei neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten ist die Erforderlichkeit der Einsichtnahme nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu beurteilen.

Der Landessportbund Sachsen und die Sportjugend Sachsen empfehlen, das erweiterte Führungszeugnis als Präventionsinstrument in ein Schutzkonzept einzubetten. Vorab ist festzulegen, welche Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Empfohlen wird dies insbesondere für hauptamtlich tätige Personen im Kinder- und Jugendbereich sowie für Personen, die Minderjährige bei Übernachtungen begleiten; bei anderen Tätigkeiten erfolgt eine Prüfung nach Art, Dauer und Intensität.

Daten aus der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse dürfen nur zweckgebunden verarbeitet werden. Zulässig sind insbesondere die Dokumentation der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob relevante Einträge vorliegen. Das Original wird nicht einbehalten, nicht kopiert und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Das Sächsische Kinderschutzrecht betont die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie lokale Netzwerke zum Schutz vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung. Im Verdachtsfall werden daher externe Fachstellen einbezogen.

Beim Umgang mit Fotos und Videos gelten Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild. Veröffentlichungen von Aufnahmen Minderjähriger erfolgen nur auf dokumentierter Rechtsgrundlage, in der Regel mit Einwilligung der Sorgeberechtigten und, abhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit, zusätzlich mit Einbeziehung des jungen Menschen.

4 Verantwortlichkeiten im Verein

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für Beschluss, Bekanntmachung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes.

Der Verein benennt mindestens eine Kinderschutz-Ansprechperson und eine Stellvertretung. Beide werden mit Namen, Funktion und Kontaktweg vereinsintern und gegenüber Eltern sowie Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht.

Die Ansprechpersonen nehmen Hinweise entgegen, dokumentieren sie sachlich, beraten zum weiteren Vorgehen, binden den Vorstand ein und stellen bei Bedarf Kontakt zu externen Fachstellen her. Sie sind keine Ermittlungsstelle und führen keine eigenständige Aufklärung gegen beschuldigte Personen durch.

Übungsleitende und Betreuende setzen die Verhaltensregeln im Alltag um, sprechen Unsicherheiten frühzeitig an und melden Verdachtsmomente nach dem festgelegten Verfahren.

5 Prävention im Vereinsalltag

Alle Betreuungspersonen unterschreiben vor Aufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit den Ehrenkodex oder eine gleichwertige Selbstverpflichtung. Neue Personen erhalten eine kurze Einführung in das Schutzkonzept.

Der Verein prüft vor Tätigkeitsbeginn, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Für hauptamtlich Tätige im Kinder- und Jugendbereich sowie für Betreuende bei Übernachtungen ist die Vorlage verpflichtend. Für sonstige Tätigkeiten erfolgt die Prüfung anhand von Art, Dauer und Intensität des Kontakts.

Das erweiterte Führungszeugnis wird im Original eingesehen. Es soll bei Vorlage aktuell sein. Der Verein dokumentiert nur die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses, das Prüfungsergebnis und die prüfende Person. Eine Kopie wird nicht erstellt.

Der Verein legt eine Frist zur Wiedervorlage fest. Als Orientierung kann die Empfehlung des Landessportbundes Sachsen herangezogen werden, wonach eine Wiedervorlage alle drei Jahre empfohlen wird.

Betreuungspersonen werden regelmäßig für Nähe und Distanz, Beschwerdewege, digitale Kommunikation und Verhalten im Verdachtsfall sensibilisiert.

6 Verbindliche Verhaltensregeln

Bereich	Mindestregel
Umkleiden und Duschen	Umkleide- und Duschbereiche sind private Bereiche. Betreuungspersonen betreten sie nur, wenn dies zwingend erforderlich ist, nach Ankündigung und möglichst nicht allein. Besprechungen finden nicht während des Umziehens oder Duschens statt. Kinder, die Hilfe benötigen, werden nach Möglichkeit bereits umgezogen gebracht oder durch Sorgeberechtigte unterstützt.
Körperkontakt im Sport	Körperkontakt ist nur zulässig, wenn er sportlich oder zur Gefahrenabwehr erforderlich, angemessen und erklärbar ist. Vorhersehbare Hilfestellungen werden vorher angekündigt. Ablehnung wird sofort respektiert.
Einzelsettings und Gespräche	Einzeltraining, Einzelbetreuung und vertrauliche Gespräche finden nur transparent statt: mit Sichtkontakt, offener Tür, in einsehbaren Räumen oder mit weiterer geeigneter Person. Inhaltliche Ergebnisse werden nur dokumentiert, soweit dies erforderlich ist.
Fahrten und Übernachtungen	Keine Betreuungsperson übernachtet allein mit Minderjährigen. Es sind mindestens zwei Betreuungspersonen einzusetzen. Minderjährige und Betreuungspersonen schlafen getrennt. Schlaf- und Sanitärbereiche werden alters- und privatsphärengerecht organisiert. Abweichungen werden vorher mit Sorgeberechtigten abgestimmt.
Privatbereich und Transporte	Einzelne Minderjährige werden nicht in private Räume mitgenommen. Einzeltransporte werden vermieden. Ist ein Einzeltransport ausnahmsweise nötig, wird vorher Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeholt und die Situation transparent dokumentiert.
Geschenke und Geheimnisse	Private Einzelgeschenke, besondere Vergünstigungen und exklusive Geheimnisse zwischen Betreuungspersonen und Minderjährigen sind zu vermeiden. Ausnahmen sind transparent mit einer weiteren verantwortlichen Person abzustimmen.
Digitale Kommunikation	Kommunikation mit Minderjährigen erfolgt über offizielle Gruppenkanäle oder über Sorgeberechtigte. Private 1:1-Kommunikation über Messenger oder soziale Netzwerke findet nicht statt, soweit sie nicht ausnahmsweise zwingend erforderlich und nachvollziehbar dokumentiert ist.
Fotos und Videos	Aufnahmen und Veröffentlichungen Minderjähriger erfolgen nur mit dokumentierter Rechtsgrundlage. Keine Veröffentlichung mit vollständigem Namen oder weiteren identifizierenden Angaben, sofern dies nicht ausdrücklich und zweckgebunden erlaubt wurde.
Medikamente und Gesundheit	Betreuungspersonen geben keine Medikamente aus eigener Entscheidung. Erforderliche Medikamente werden nur nach schriftlicher Information und Einwilligung der Sorgeberechtigten im vereinbarten Rahmen unterstützt. Erste Hilfe in Notfällen bleibt unberührt.

Sprache und Umgang

Abwertende, diskriminierende, gewaltvolle, sexualisierte oder beschämende Sprache ist unzulässig. Regeln gelten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder gleichermaßen. Konflikte werden sachlich, respektvoll und altersgerecht geklärt.

7 Beteiligung, Beschwerde und Bekanntmachung

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte, die wichtigsten Regeln und die Ansprechpersonen informiert. Regeln werden verständlich, kurz und sichtbar kommuniziert, zum Beispiel im Trainingsumfeld oder in Gruppeninformationen.

Beschwerden können von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Sorgeberechtigten, Betreuungspersonen und weiteren Vereinsmitgliedern eingebracht werden. Der Verein ermöglicht mindestens einen niedrigschwelligen Kontaktweg und dokumentiert eingehende Hinweise sachlich.

Die Kontaktdaten der Kinderschutz-Ansprechpersonen werden auf geeigneten Vereinskanälen und bei Saisonbeginn bekannt gemacht.

8 Verfahren bei Verdacht oder konkretem Hinweis

Schritt	Vorgehen
1. Schutz sichern	Bei akuter Gefahr: sofort Schutz herstellen und erforderliche Hilfe holen. In Notfällen haben Gefahrenabwehr, medizinische Hilfe oder Polizei Vorrang.
2. Ruhe bewahren und zuhören	Hinweise ernst nehmen, ohne zu drängen, zu versprechen oder selbst zu ermitteln. Keine eigenmächtige Konfrontation der beschuldigten Person.
3. Sachlich dokumentieren	Zeit, Ort, beteiligte Personen, wörtliche Angaben soweit möglich, Beobachtungen und bereits unternommene Schritte festhalten. Bewertungen und Vermutungen klar von Tatsachen trennen.
4. Intern melden	Kinderschutz-Ansprechperson und Vorstand nach dem Need-to-know-Prinzip informieren. Der Kreis der Beteiligten bleibt klein.
5. Externe Beratung einholen	Fachberatung, Jugendamt, Sportjugend oder andere geeignete Stellen einbeziehen, bevor weitere Schritte entschieden werden, sofern keine akute Gefahr sofortiges Handeln erfordert.
6. Maßnahmen festlegen	Kontakt zwischen betroffenem jungen Menschen und beschuldigter Person trennen, Aufgaben vorläufig anpassen oder zweite Person hinzuziehen. Maßnahmen werden verhältnismäßig und dokumentiert umgesetzt.
7. Nachverfolgung	Vorgang, Entscheidungen, Kommunikation und Abschluss werden dokumentiert. Betroffene erhalten altersgerecht und soweit zulässig Informationen zum weiteren Vorgehen.

9 Dokumentation und Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies für Prävention, Eignungsprüfung, Meldung, Beratung, Schutzmaßnahmen oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist.

Unterlagen zu Verdachtsfällen werden vertraulich, zugriffsbeschränkt und getrennt von allgemeinen Vereinsunterlagen aufbewahrt. Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe benötigen.

Daten aus der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse werden gelöscht, wenn sie für die Eignungsprüfung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben nach Beendigung der Tätigkeit.

10 Inkrafttreten und Überprüfung

Das Konzept tritt nach Beschluss durch den zuständigen Vereinsvorstand in Kraft. Es wird allen betroffenen Vereinsbereichen zugänglich gemacht.

Die Wirksamkeit des Konzeptes wird regelmäßig und anlassbezogen überprüft, insbesondere nach Vorfällen, Änderungen gesetzlicher Vorgaben oder wesentlichen Änderungen der Vereinsstrukturen.

Anlage A: Umsetzungstabelle

Maßnahme	Status	Verantwortlich/Datum
Vorstandsbeschluss zum Schutzkonzept fassen	offen	
Kinderschutz-Ansprechperson und Stellvertretung benennen	offen	
Kontaktwege veröffentlichen	offen	
Ehrenkodex/Selbstverpflichtung festlegen und einholen	offen	
Personenkreis für erweitertes Führungszeugnis nach Art, Dauer und Intensität bestimmen	offen	
Dokumentationsvorlage für Einsichtnahme nutzen	offen	
Kurzunterweisung für Betreuungspersonen durchführen	offen	
Einwilligungs- und Hinweissprozess für Foto/Video prüfen	offen	
Beschwerdeweg für Kinder, Jugendliche und Eltern einrichten	offen	
Externe Fachstellen und Notfallkontakte ergänzen	offen	

Anlage B: Quellen und rechtliche Grundlagen

- § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Gesetze im Internet.

- Landessportbund Sachsen / Sportjugend Sachsen: Umsetzungen zum erweiterten Führungszeugnis und Merkblatt zur Einsichtnahme im Sportverein.
- Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz, insbesondere Ziel lokaler Netzwerke und Einbindung geeigneter Stellen.
- DSGVO, Kunsturhebergesetz und fachliche Hinweise zum Recht am eigenen Bild im Sportverein.